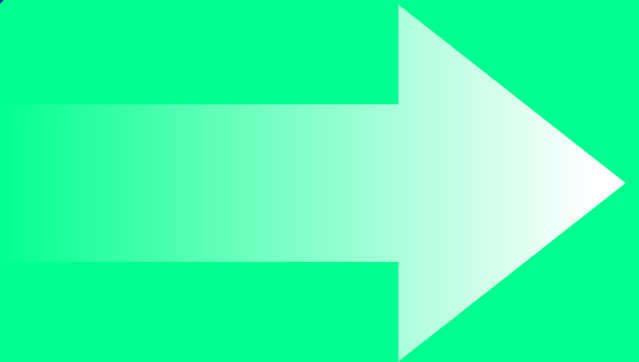
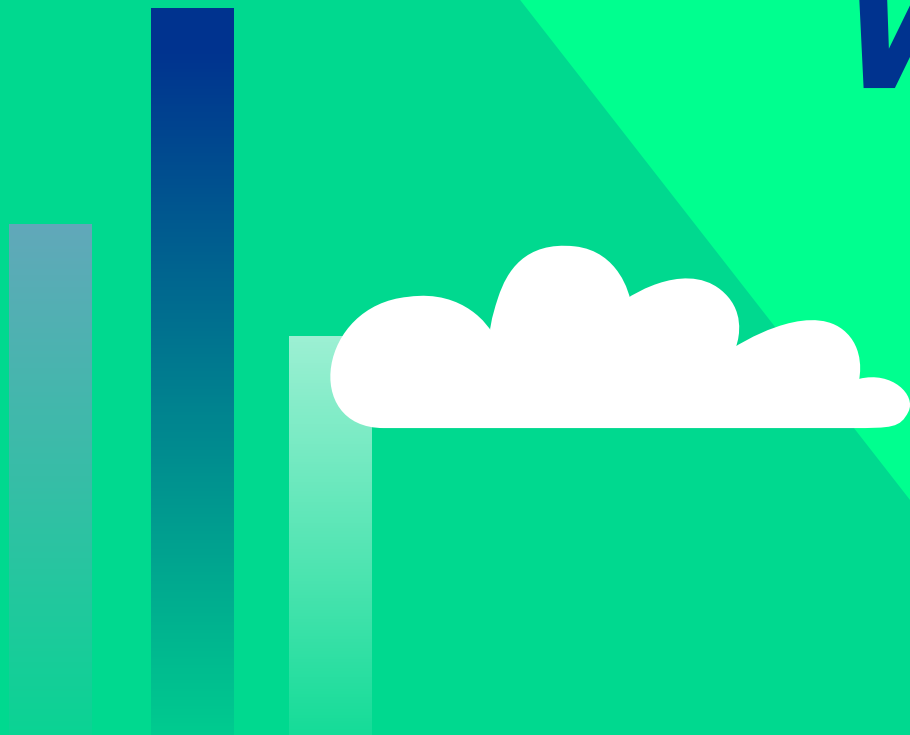


Rücken *WIND*



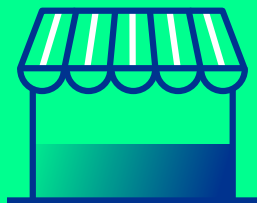
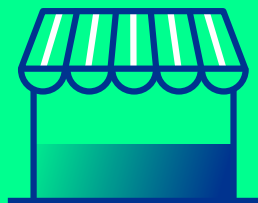
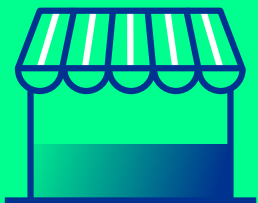
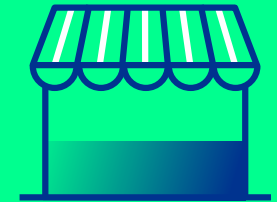
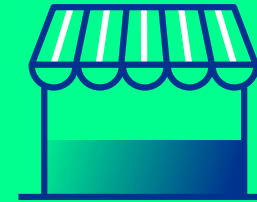
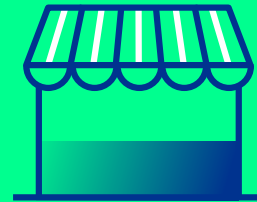
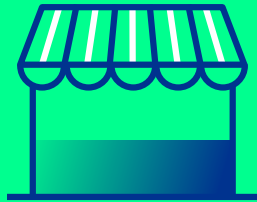
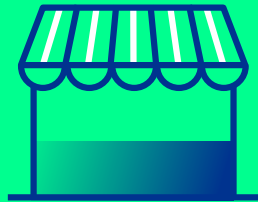
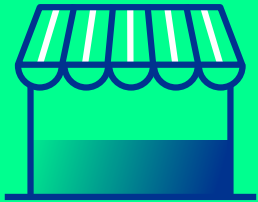
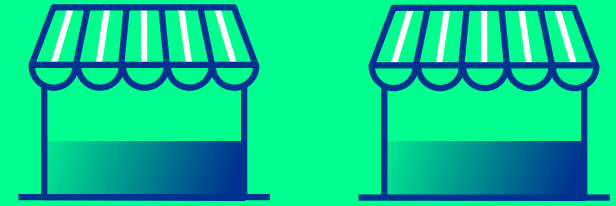
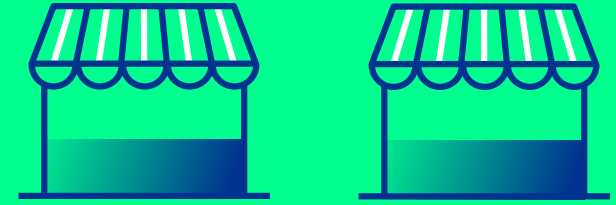
Das Förderprogramm
für eine vielfältige
Innenstadt.

”

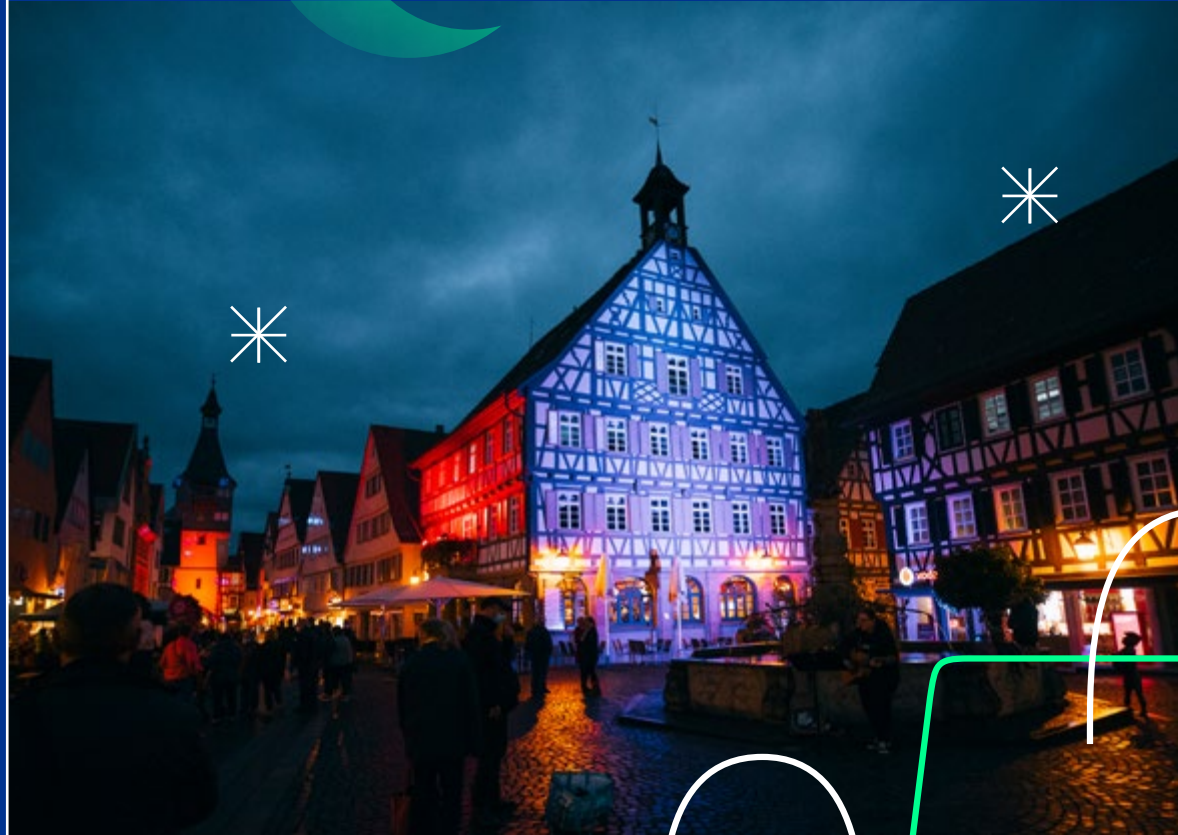
Die Winnender Innenstadt ist das Herzstück der Stadt Winnenden – sie ist der soziale und kulturelle Mittelpunkt und deshalb von herausragender Bedeutung für unsere Stadtgesellschaft. Maßgeblich prägend ist seit Jahrzehnten der Einzelhandel in unserer Innenstadt. Eine lebendige Innenstadt mit einem vielfältigen Angebot ist ohne Einzelhandel und Gastronomie nur schwer vorstellbar. Deshalb wurde das Förderprojekt „RückenWIND“ ins Leben gerufen.



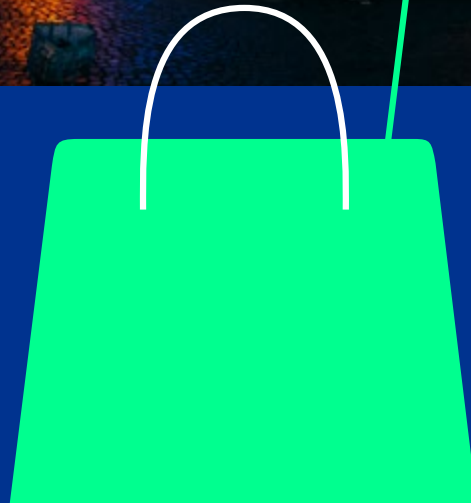
**ca. 30.000
Einwohner**



Der schönste Wochenmarkt in der Region – immer donnerstags und samstags in unserer Innenstadt.



**Besucherstarke
Handelsevents
mit verkaufsoffenen
Sonntagen und
Einkaufsnächten.**





**Kostenloses Parken in
der gesamten Innenstadt.**

**Zahlreiche Stadtfeste und
Kulturevents in unserer
Innenstadt, wie Weintage,
City-Treff, Kunsttreff
am Marktbrunnen und die
Winnender Weihnacht.**





Geschenkkarte

WinnCard

Kundenkarte mit

**11.000
Kunden**

und einem erfolgreichen
Gutscheinsystem mit
jährlich über 8.000 ver-
kauften Gutscheinen.

Die Winnender Innenstadt ist das Herzstück der Stadt Winnenden – sozialer und kultureller Mittelpunkt sowie essenzieller Bestandteil der Stadtgesellschaft. Der Einzelhandel prägt seit Jahrzehnten die Innenstadt, die ohne eine **vielfältige Handels- und Gastronomielandschaft** kaum vorstellbar wäre.

Mit dem Einzelhandelsgutachten von 2007 und der Fortschreibung im Jahr 2016 wurde die zentrale Bedeutung der Innenstadt politisch bekräftigt und ein Schutzmechanismus etabliert.

Doch der stationäre Einzelhandel durchläuft einen grundlegenden **Wandel**: Geänderte Konsumgewohnheiten und neue Betriebsformen führen in vielen Städten zu Leerstand. Um einem Trading-Down-Effekt entgegenzuwirken, setzt das Förderprogramm „**RückenWIND**“ gezielt Anreize für Neuansiedlungen und eine aktive Steuerung des Branchenmixes in unserer Stadt.

Durch finanzielle Unterstützung für Start-ups in Einzelhandel und Gastronomie soll die Attraktivität der Innenstadt erhöht und einer potenziellen Leerstandsproblematik frühzeitig begegnet werden. Mit diesem Förderprogramm möchten wir **Anreize für Neuansiedlungen schaffen**, die Innenstadt zu einem beliebten Gründungsstandort machen und damit für eine weiterhin florierende und attraktive Innenstadt mit einem bunten Branchenmix sorgen.

(1) Förderberechtigt sind Neuan-siedlungen bzw. Neueröffnungen im **Einzelhandel** und in der **Gastronomie** mit einem individuellen und möglichst innovativen Betriebskonzept. Sowohl private als auch juristische Personen können Fördermittel beantragen.

(2) Folgende **Branchen** bzw. Sortimente sind förderberechtigt:

- Baby- und Kinderartikel
- Bastel- und Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art
- Blumen
- Bücher
- Gardinen und Zubehör
- Haushaltswaren, Bestecke, Glas, Porzellan, Keramik
- Haus- und Heimtextilien, Stoffe
- Kosmetika, Drogerie- und Parfümerieartikel
- Kunstgewerbe, Bilder und -rahmen, Antiquitäten
- Kurzwaren, Wolle, Handarbeiten
- Lederwaren
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Reformwaren

- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf
- Schuhe und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel
- Uhren und Schmuck
- Nahrungs- und Genussmittel

(3) Der Betrieb muss sich im zentralen Versorgungsbereich von Winnenden befinden (Einzelhandelsgutachten 2016, Anlage 1).

(4) Ein Mietvertrag mit einer **Mindestlaufzeit von 12 Monaten** ist Voraussetzung.

(5) Weitere Fördervoraussetzung ist, dass der Betrieb im Gewerberegister der Stadt Winnenden angemeldet wurde und neben der schriftlichen Beantragung auch eine persönliche Vorstellung des Betriebskonzepts beim Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr erfolgt ist.

(6) Der Betrieb muss im Betriebskonzept eine deutliche digitale Sichtbarkeit aufweisen, sowie Mitglied im Verein „Attraktives Winnenden“ sein bzw. den Antrag auf Mitgliedschaft

zum Zeitpunkt des Förderantrags bereits gestellt haben.

(7) Ausgeschlossen von der Förderung sind Neugründungen im Filialbereich, d.h. Einzelhandelsbetriebe, die bereits eine oder mehrere Filialen an anderen Standorten betreiben.

(8) Ausgeschlossen sind Betriebe des Gaststättengewerbes deren Geschäftstätigkeit hauptsächlich oder ausschließlich auf den Ausschank von Getränken ausgerichtet ist (sogn. Schankwirtschaften), Raucher- oder Shishabars, Gaststätten mit Glücksspielautomaten, Imbisse und Beherbergungsbetriebe.

(9) Dienstleistungsbetriebe sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

(1) Die Förderung von Betrieben, die nicht die notwendigen Fördervoraussetzungen des §1 Absatz 1-2, können ausnahmsweise in den Genuss einer Förderung kommen, wenn die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung eine besondere und **außergewöhnliche Bereicherung** für die Winnender Innenstadt darstellt. Hierfür ist eine umfangreiche Begründung erforderlich.

(2) Die Entscheidung, ob eine Ausnahme gewährt wird, trifft das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr.

(3) Unter bestimmten Bedingungen kann auch die Fortführung eines bereits bestehenden Geschäfts gefördert werden, wenn dieses eine besondere Bereicherung für den Einzelhandelsstandort Winnenden darstellt. Über diese Förderung entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr.

(4) Des Weiteren können auch temporäre Einzelhandel- oder Gastronomiebetriebe, sog. „**Pop Up Stores**“ in den Genuss einer Förderung kommen. Die Förderung beträgt pauschal **monatlich 250,- €** und ist auf eine Dauer von max. 6 Monaten begrenzt.

(1) Die Förderung wird in Form eines monatlichen Zuschusses, der sich auf die Höhe der Netto-Mietkosten bezieht, gewährt. Die Förderung beträgt 30% der Netto-Mietkosten.

(2) Der monatlich maximale Förderbetrag beträgt **600,- €**.

(3) Die Förderung wird für maximal **12 Monate**, ab Eröffnung des Betriebes, gewährt.

(4) Nach Ablauf des ersten Förderzeitraums von 12 Monaten kann eine weitere Förderung für **weitere 12 Monate beantragt werden**. Die zweite Förderung muss ausführlich begründet werden und darlegen, weshalb eine weitere Förderung um zusätzliche 12 Monate notwendig ist. Hierfür sind neben einer schriftlichen Begründung auch betriebswirtschaftliche Auswertungen als begründende Unterlagen vorzulegen. Für die zweite Förderung gilt ein geringerer Förderbetrag in Höhe von 15% der Netto-Mietkosten und ein Maximalbetrag in Höhe von **300,- €**.

(5) Ist der förderberechtigte Antragsteller zugleich Eigentümer der Immobilie in der das zu fördernde Einzelhandelsgeschäft betrieben wird und kann daher keinen Mietvertrag vorlegen, wird eine fiktive aber marktübliche Miete für das entsprechende Objekt angelegt. Die marktübliche Miete wird vom Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr ermittelt.

(6) Bei Einstellung bzw. Aufgabe der Betriebstätigkeit hat eine unverzügliche Meldung an das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr zu erfolgen. Die Auszahlung der Fördermittel wird daraufhin unverzüglich gestoppt. Zu viel ausbezahlte Fördermittel werden zurückgefordert.

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

(2) Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel aus dem Fördertopf „RückenWIND“ durch bereits laufende Förderungen ausgeschöpft sein, ist eine Bewilligung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(3) Das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung der Fördermittel.

(1) Die Beantragung der Fördermittel erfolgt schriftlich und ist an das Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Torstraße 10, in 71364 Winnenden zu adressieren.

(2) Für die Beantragung steht das Antragsformular „RückenWINd“ (Anlage 2) zur Verfügung.

(3) Neben dem ausgefüllten Antragsformular „RückenWINd“ sind weitere Nachweise zwingend erforderlich:

- Ausweiskopie des Geschäftsführers bzw. Inhabers
- Handelsregisterauszug bei juristischen Personen
- Kopie des Mietvertrages inkl. Grundriss des Betriebsgebäudes
- Kopie der Gewerbeanmeldung der Stadt Winnenden
- Businessplan

(4) Der Förderantrag ist vor Beginn des Mietzeitraums einzureichen.

(5) Der Förderbetrag für das erste Betriebsjahr wird nach Entscheidung über den Förderantrag und nach Eröffnung des Betriebes in monatlichen Raten ausgezahlt. Eine gewährte Förderung für das zweite Betriebsjahr wird ebenfalls nach Entscheidung über den zweiten Förderantrag und nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ausgezahlt.

Das Förderprogramm „RückenWIND“ tritt zum **1. März 2025** in Kraft.

Stadtverwaltung Winnenden

Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr
Sachgebiet Wirtschaftsförderung
Torstraße 10
71364 Winnenden

Ansprechpartner für Rückfragen

Timm Hettich
07195 13 309
tim.hettich@winnenden.de